

Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung (Bbg WPV)



Allgemeines

- ▶ Die Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung (Bbg WPV) dient der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes vom 20. Dezember 2023 (WPG)
- ▶ Von den in § 33 WPG enthaltenen Ermächtigungen wird in der Verordnung hinreichend Gebrauch gemacht



Allgemeines

- ▶ Kabinetttbefassung erfolgte am 09. Juli 2024
- ▶ Zur Zeit in der Ausfertigung
- ▶ Inkrafttreten voraussichtlich Ende Juli / Anfang August 2024



Regelungen im Überblick

§ 1 – Zuständigkeiten

- ▶ **(1)** Planungsverantwortliche Stellen nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden des Landes Brandenburg. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.
- ▶ **(2)** Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes ist die planungsverantwortliche Stelle nach § 1 Absatz 1.
- ▶ **(3)** Für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes ist das für Energie zuständige Ministerium zuständig.

Regelungen im Überblick

§ 2 – Vereinfachtes Verfahren

- ▶ **(1)** Für bestehende Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, kann die planungsverantwortliche Stelle für die Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 22 des Wärmeplanungsgesetzes durchführen.
- ▶ **(2)** Im vereinfachten Verfahren kann abgesehen werden von:
 - ▶ 1. der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 7 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes,

Regelungen im Überblick

- ▶ 2. der Beteiligung der Stellen nach § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes, wobei diesen zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll,
- ▶ 3. der Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial nach § 18 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes,
- ▶ 4. der Darstellung von Eignungsstufen von Wärmeversorgungsarten nach § 19 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes,
- ▶ 5. den Darstellungen von Gebäudetyp und Baualtersklasse nach Abschnitt I Unterabschnitt 2 Nummer 5 und 6 der Anlage 2 (zu § 23) des Wärmeplanungsgesetzes.

Regelungen im Überblick

§ 2 – Vereinfachtes Verfahren

► **(3)** In Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes kann für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.



Regelungen im Überblick

▶ § 3 – Interkommunale Wärmeplanung

- ▶ Für mehrere Gemeinden kann eine gemeinsame Wärmeplanung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, § 2 Absatz 1 bleibt unberührt.



Regelungen im Überblick

§ 4 - Anzeigepflicht der veröffentlichten Wärmepläne im Internet

- ▶ **(1)** Die planungsverantwortliche Stelle hat den nach § 23 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes im Internet veröffentlichten Wärmeplan dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium unverzüglich und unter Angabe der Internetadresse anzuzeigen.
- ▶ **(2)** Die planungsverantwortliche Stelle kann das Brandenburgische Wärmekataster mit den nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Wärmeplanungsgesetzes erhobenen anonymisierten Daten ergänzen.

Regelungen im Überblick

§ 5 Erstattung

► Das Land erstattet der planungsverantwortlichen Stelle die aus der Zuweisung neuer Zuständigkeiten nach § 1 Absatz 1 und 2 resultierenden notwendigen Mehrkosten einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit diese Mehrkosten nicht bereits vollumfänglich oder anteilig von anderer Stelle oder auf sonstige Weise erstattet worden sind oder erstattet werden. Der nachgewiesene finanzielle Mehraufwand wird auf Antrag mit entsprechendem Nachweis der planungsverantwortlichen Stelle von dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium erstattet.



Regelungen im Überblick

§ 6 Evaluierung

- ▶ **(1)** Das für das Bauordnungsrecht zuständige Ministerium wird die Wärmeplanungsverordnung, insbesondere das vereinfachte Verfahren des Wärmeplanungsgesetzes evaluieren. Grundlage der Evaluierung bilden die im Internet veröffentlichten Wärmepläne sowie die Unterlagen zum Kostenerstattungsverfahren.
- ▶ **(2)** Die Evaluierung erfolgt erstmalig nach dem 31. Dezember 2028, danach alle zwei Jahre.

Regelungen im Überblick

§ 7 Inkrafttreten

- ▶ Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Kontakt Daten

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 2 Stadtentwicklung und Wohnen

Referat 25 Energie und Klima, Gebäudeenergie

Mathias Haufe (RL): 0331 866-8170 mathias.haufe@mil.brandenburg.de

Dominic Grueneberg: 0331 866-8345 dominic.grueneberg@mil.brandenburg.de

Stefan Krappweis: 0331 866-8131 stefan.krappweis@mil.brandenburg.de

Vielen Dank!